

(4) Die Versandanmeldung TI ist von demjenigen, der die Abfertigung zum externen Versandverfahren beantragt, oder seinem bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen; sie ist der Abgangszollstelle in mindestens drei Exemplaren vorzulegen.

(5) Der Versandanmeldung TI beigefügte ergänzende Unterlagen sind Bestandteil der Anmeldung.

(6) Der Versandanmeldung TI ist das Beförderungspapier beizufügen.

Die Abgangszollstelle kann auf die Vorlage dieses Papiers bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten verzichten. Das Beförderungspapier ist jedoch während der Beförderung den Zollstellen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(7) Schließt sich das Versandverfahren im Abgangsstaat einem anderen Zollverfahren an, so ist in der Versandanmeldung TI auf dieses Verfahren oder auf die entsprechenden Zollpapiere hinzuweisen.

§ 9

Der Hauptverpflichtete hat

- a) die Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den zuständigen Behörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu stellen;
- b) die Vorschriften über das Versandverfahren und über den Versand in den bei der Beförderung berührten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der DDR einzuhalten.

§ 10

(1) Dasselbe Beförderungsmittel kann verwendet werden, um Waren bei mehreren Abgangszollstellen zu laden und bei mehreren Bestimmungszollstellen zu entladen.

(2) In einer Versandanmeldung TI dürfen nur die Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert zu werden.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten die nachstehenden Beförderungsmittel als ein einziges Beförderungsmittel sofern mit ihnen Waren befördert werden, die zusammenbleiben sollen:

- a) ein Straßenfahrzeug mit einem oder mehreren Anhängern oder Sattelanhängern
- b) mehrere Eisenbahnwagen
- c) Schiffe, die eine Einheit bilden
- d) Behälter, die auf ein Beförderungsmittel im Sinne dieses Paragraphen verladen worden sind.

§ 11

(1) Die Abgangszollstelle trägt die Versandanmeldung TI ein, bestimmt die Frist, innerhalb derer die Waren der Bestimmungszollstelle zu stellen sind, und sichert die Nämlichkeit in der erforderlichen Weise.

(2) Sie versieht die Versandanmeldung TI mit den entsprechenden Angaben, behält das für sie bestimmte Exemplar und händigt die übrigen Exemplare dem Hauptverpflichteten oder dessen Vertreter aus.

§ 12

(1) Die Nämlichkeit der Waren wird grundsätzlich durch Verschluss gesichert.

(2) Der Verschluss erfolgt

- a) durch Raumverschluss, wenn das Beförderungsmittel bereits auf Grund anderer Zollvorschriften zugelassen oder von der Abgangszollstelle als verschlußsicher anerkannt worden ist.
- b) im übrigen durch Packstückverschluss.

(3) Als verschlußsicher können Beförderungsmittel anerkannt werden,

- a) an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können,
- b) die so gebaut sind, daß keine Waren entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Verschluss zu verletzen,
- c) die keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können und
- d) deren Laderäume für die Zollkontrolle leicht zugänglich sind.

(4) Die Abgangszollstelle kann vom Verschluss absehen, wenn die Nämlichkeit der Waren durch Beschreiben in der Versandanmeldung TI oder in den Begleitpapieren unter Berücksichtigung etwaiger anderer Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung festgestellt werden kann.

§ 13

(1) Die dem Hauptverpflichteten oder seinem Vertreter von der Abgangszollstelle ausgehändigten Exemplare des Versandscheines TI müssen die Waren bei der Beförderung begleiten.

(2) Die Beförderung hat über die im Versandschein TI angegebenen Grenzübergangsstellen zu erfolgen. Andere Grenzübergangsstellen können benutzt werden, -soweit dies gerechtfertigt ist

(3) Der Minister der Finanzen kann auf dem Gebiet der DDR zur Überwachung Beförderungswege bestimmen.

(4) Jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft und die DDR übermitteln der Kommission das Verzeichnis der für Versandverfahren zuständigen Zollstellen und deren Öffnungszeiten.

§ 14

Zwischenzollstelle

Die Exemplare des Versandscheines TI sind in jedem Mitgliedstaat und der DDR den Zollstellen auf Verlangen vorzulegen; die Zollstellen können prüfen, ob noch ein ordnungsgemäßer Verschluss vorliegt. Die Waren werden nicht beschaut, es sei denn, daß der Verdacht einer Unregelmäßigkeit besteht, die zu Mißbräuchen führen könnte.

§ 15

Grenzübergangsstelle

Die Sendung ist bei jeder Grenzübergangsstelle unter Vorlage der Exemplare des Versandscheines TI vorzuführen.

§ 16

(1) Der Beförderer hat einen Grenzübergangsschein nur abzugeben

- a) bei jeder Ausgangszollstelle der Gemeinschaft oder der DDR, wenn im Verlauf eines Versandverfahrens die Sendung das Gebiet der Gemeinschaft oder der DDR über die Grenze zwischen einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der DDR und einem Drittland verläßt.
- b) bei jeder Eingangszollstelle der Gemeinschaft oder der DDR, wenn die Waren über das Gebiet eines Drittlandes befördert worden sind.

Das Muster des Grenzübergangsscheines entspricht dem von der Gemeinschaft festgelegten Muster.

(2) Die Grenzübergangsstellen beschauen die Waren nicht, es sei denn, daß der Verdacht einer Unregelmäßigkeit besteht, die zu Mißbräuchen führen könnte.

(3) Erfolgt die Beförderung entsprechend § 13 Absatz 2 über eine andere als die im Versandschein TI angegebene Grenzübergangsstelle, so übersendet diese Zollstelle den Grenzübergangsschein unverzüglich der im Versandschein TI angegebenen Grenzübergangsstelle.

§ 17

Werden Waren bei einer Zwischenzollstelle zugeladen oder entladen, so sind die von der oder den Abgangszollstellen ausgehändigten Exemplare des Versandscheines TI vorzulegen.